



## **Lichtspieltheater**

**Schliepmann, Hans**

**Berlin, 1914**

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1912 über die Sicherheit in  
Kinematographentheatern (soweit sie für die baulichen Anlagen in  
Betracht kommt).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83752](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-83752)

## Auszug

aus der

### Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1912 über die Sicherheit in Kinematographentheatern

(soweit sie für die baulichen Anlagen in Betracht kommt).

- § 2. Auf Räume, die nicht mehr als 200 Personen fassen, finden außer den Vorschriften dieser Verordnung die der §§ 52–70 der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1909 — [über die bauliche Anlage von Theatern etc] — mit folgenden Einschränkungen Anwendung:
- 1) Liegen die Räume nicht unmittelbar an einer öffentlichen durchgehenden Straße und mit ihrem Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe, so genügen der Forderung im § 52 Abs. 2 a. a. O. schon Ausgänge nach einem Hofe, der den allgemeinen Anforderungen unter Ziff. 3 des § 52 a. a. O. entspricht.
  - 2) Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3,30 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m haben.
  - 3) Von der Forderung feuerfester Decken (§ 63 Ziff. 1 u. 2 a. a. O.) kann abgesehen werden.
- § 3. 1) Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.  
2) Zur Bekleidung der Wände dürfen nur von Natur schwer entflammbare oder auf die Wände aufgeklebte Stoffe Verwendung finden; Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.  
3) Stufen in den Gängen des Zuschauerraumes sind unstethhaft. Rampen müssen den Anforderungen des § 11 Ziff. 3 der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1909 entsprechen.
- § 4. 1) Der Vorführungsapparat muß in einem vom Zuschauerraum und dessen Zugängen durch feuerfeste Wände und Decken bis auf die Projektions- und Schauöffnungen vollständig abgetrennten Raum Aufstellung finden.  
2) Der Ausgang von diesem Raum muß unmittelbar ins Freie führen.  
3) Läßt sich ein besonderer direkter Ausgang ins Freie für den Vorführungsraum nicht herstellen, so darf bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen gestattet werden, daß der Ausgang mittels eines Vorraums erfolgt, der nach Art der in der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 09 vorgeschriebenen Sicherheitsschleusen einzurichten ist. Der Ausgang aus diesem Vorraum darf auf keinen Fall in den Zuschauerraum führen.
- § 5. 1) Der Vorführungsraum muß mindestens 4 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung und 10 cbm Luftraum bei durchschnittlich 2,50 m lichter Höhe haben.  
2) In der Regel ist in ihm ein direkt ins Freie führendes Fenster herzustellen.
- § 6. 1) Die Türen zum Vorführungsraum sind feuersicher, selbsttätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten; sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.  
2) Die in der Sicherheitsschleuse angebrachte zweite Tür ist nach innen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.
- § 8. Soll der Ausgang vom Vorführungsraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 cm breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1:1 nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.
- § 9. 1) Die Projektions- und Schauöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 mm starkem, nicht herausnehmbarem Glase in Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.  
2) Ferner sind die Öffnungen mit mindestens 2 mm starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brände im Apparatenfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Vorführungsraum und außerhalb desselben bedient werden können.

- § 10. 1) Im Vorführungsraum kann die Einrichtung einer wirksamen Entlüftungsanlage gefordert werden.  
 2) Über den Fenstern und Ventilationsöffnungen in den Frontwänden des Vorführungsraumes sind Schutzdächer von 50 cm Ausladung anzubringen.
- § 11. Als Lichtquelle ist elektrisches Licht zu verwenden. [Ausnahmen nur für vorübergehende Veranstaltungen].
- § 26. 1) Ein zur hinreichenden Erhellung des Zuschauerraumes und der Gänge genügender Teil der Beleuchtung muß von einer geeigneten Stelle im Zuschauerraum eingeschaltet werden können. Diese Beleuchtung muß so eingerichtet sein, daß sie bei einer vollständigen Zerstörung der elektrischen Anlagen des Vorführungsraumes noch in Tätigkeit gesetzt werden kann und nicht erlischt.  
 2) Die elektrischen Anlagen des Vorführungsraumes müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben ausgeschaltet werden können.
- § 29. 1) Die als Eingänge zu den Theatern benutzten Türen und Gänge dürfen als Ausgänge nur im Falle von Gefahr und bei Räumung des Theaters am Schluß der letzten Vorstellung benutzt werden. In den übrigen Fällen hat das Verlassen des Theaters durch besondere Ausgänge zu erfolgen, die den besonderen Anforderungen der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1909 entsprechen müssen.  
 2. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind als solche möglichst durch Transparente hinreichend zu bezeichnen und zu beleuchten.
- § 31. 2) Besondere Erleichterungen können zugelassen werden, wenn ausschließlich Films aus schwer entflammbarer Material, d. h. Films, welche nach der Entzündung bei Entfernung der Zündquelle nicht weiter brennen und von der Behörde als solche zugelassen sind, zur Verwendung kommen.

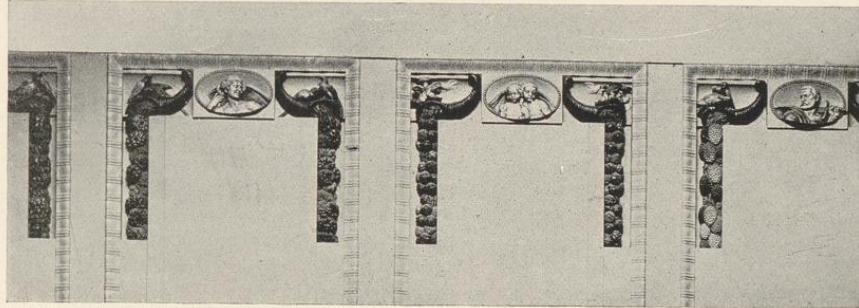


Abb. 37. WANDDEKORATION IM ZUSCHAUERRAUM DES „CINES“ AM NOLLENDORFPLATZ  
 ARCHITEKT OSKAR KAUFMANN